



# FS

über die  
2. Sitzung des Familien- und Sozialausschusses  
am Dienstag, dem 18.11.2008  
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:50 Uhr

Anwesend

## SPD

Frau Alexandra Bartosch  
Frau Ilse Dönecke  
Herr Kaya Gercek  
Frau Petra Hartig  
Frau Renate Jung  
Frau Annette Mann  
Herr Jochen Müller  
Frau Ursula Müller  
Herr Hermann Puls

## CDU

Frau Ingrid Borowiak  
Frau Alexandra Cramer  
Herr Ralf Eisenhardt  
Herr Rüdiger Plümpe  
Herr Franz Hugo Weber

Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Frau Bettina Werning

## FDP

Frau Ursula Oertel

## BG (neu)

Herr Dieter Kloß

## Ortsvorsteher

Herr Hans-Jürgen Senne

#### Verwaltung

Herr Reiner Brüggemann  
Herr Willi Präkelt  
Herr Christian Völkel

#### Gäste

Herr Diekmännken, ARGE Unna  
Frau Schlüter, Kreis Unna

#### Entschuldigt fehlten

Frau Britta Dreher  
Herr Jens Funke  
Herr Odalrik-Eberhard Schlaweck  
Herr Björn Tuxhorn

Der Ausschussvorsitzende, Herr **Weber**, begrüßte die Ausschussmitglieder, insbesondere die Referenten von der Kreisverwaltung Unna, Frau Schlüter und Herrn Diekmännken, sowie die Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung.

Herr Weber wies darauf hin, dass Herr Diekmännken erstmalig in seiner neuen Funktion als Leiter des Fachbereiches Arbeit und Soziales an einer Sitzung des Ausschusses teilnehme.

Änderungen der Tagesordnung wurden nicht gewünscht.

### A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Vorstellung des Entwurfs zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz Referent: Herr Diekmännken, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna	
2	Vorstellung des neuen Wohngeldgesetzes Bericht der Verwaltung	
3	Entwicklung der Produkte 31.02.01., 31.03.01. und 31.03.02 Bericht der Verwaltung	
4	Einrichtung einer Produktionsschule in Kamen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2008	
5	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

## B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

## A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Vorstellung des Entwurfs zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz  
Referent: Herr Diekmännken, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales  
des Kreises Unna

Herr **Diekmännken** referierte anhand einer der Niederschrift beigefügten Powerpoint-Präsentation.

Einleitend wies Herr Diekmännken darauf hin, dass er zu einem Aufgaben-  
gebiet der Kreisverwaltung referiere, welches in der Vergangenheit mit dem  
Begriff Heimaufsicht bezeichnet wurde. Die Begrifflichkeit „Heim“ gäbe es  
im Wohn- und Teilhabegesetz, welches am 12.11.2008 vom Landtag mit  
breiter Mehrheit verabschiedet wurde, nicht mehr. Nunmehr spräche man  
nur noch von Betreuungseinrichtungen. Mit dem Gesetz würde ein Para-  
digmenwechsel manifestiert. Den Bewohnern soll ein selbstbestimmtes  
Wohnen mit der Möglichkeit der Teilhabe an der Gesellschaft geboten  
werden. Nach Einschätzung des Herrn Diekmännken werde man sich daher  
zukünftig verstärkt mit Formen von alternativen Wohngemeinschaften zu  
beschäftigen haben.

Herr Diekmännken verwies darauf, dass bis vor 2 Jahren die Gesetz-  
gebungskompetenz für dieses Rechtsgebiet beim Bund gelegen habe und  
dann auf die Länder übergegangen sei.  
Beim Zustandekommen des Gesetzes hätten insbesondere die Interessen-  
vertreter der ambulanten Dienste versucht, Einfluss zu nehmen.

Sachlich zuständig für die Umsetzung des Gesetzes blieben weiterhin die  
Kreise und kreisfreien Städte. Geändert habe sich allerdings der rechtliche  
Charakter der Aufgabe. Aus einer bisherigen Selbstverwaltungsaufgabe sei  
nunmehr eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung geworden. Inten-  
tion des Gesetzgebers sei es, hierdurch landesweit einheitliche Rechts-  
anwendung herbeizuführen.

Anhand einer weiteren Folie erläuterte Herr Diekmännken die in § 2 WTG  
festgelegten Rechte der Bewohner. Eine Neuerung sei die Möglichkeit der  
Einrichtung eines Elternbeirates. Wird dieser nicht eingerichtet, wird eine  
Vertrauensperson mit den Aufgaben betraut.

Die Mitbestimmung bei der Gestaltung der Speiseplanung beinhalte auch die Rücksichtnahme auf Gewohnheiten von z.B. Veganern oder auch Fleischessern.

Konkrete Vorschriften wurden nunmehr auch für den Anwendungsbereich des Gesetzes erlassen. Herr Diekmännken erläuterte, dass das Gesetz Anwendung finde, wenn ein Investor ein Heim baue und gleichzeitig die Pflege durchführe. Fallen die Zuständigkeiten auseinander, findet das WTG keine Anwendung.

Mittels eines weiteren Schaubildes stellte Herr Diekmännken klar, dass mit der Einführung des WTG auch der Abbau von Bürokratie einhergehe. Die Anzahl der Durchführungsverordnungen wurde erheblich verringert.

Weiterhin teilte Herr Diekmännken mit, dass die Anforderungen an das Fachpersonal auf eine breitere Basis gestellt würden. So würden nunmehr auch die in den Einrichtungen beschäftigten Köche und Speisefachkräfte zum Fachpersonal gezählt.

Herr **Puls** fragte nach, ob dies nicht zur Reduzierung der Pflegefachkräfte führen würde.

Frau **Schlüter** erwiderte, dass man hier noch auf entsprechende Erlasse warte, in denen diese Problematik geregelt würde. In jedem Falle sei die Fachkräftezahl anhand des Konzeptes der jeweiligen Einrichtung festzulegen.

Herr **Eisenhardt** betonte, dass nach seinem Verständnis ein Koch nicht als Fachkraft in einer derartigen Einrichtung zu betrachten sei.

Anschließend erläuterte Herr **Diekmännken** die Anforderungen an die Wohnqualität innerhalb der Einrichtungen. Besonders hob er hervor, dass nunmehr auch für Behinderteneinrichtungen eine Einzelzimmerquote festgelegt worden sei.

Im Nachgang schilderte Herr Diekmännken die Vorgaben für die Prüfungen der Einrichtungen im Sinne des WTG. In der Vergangenheit gab es die Soll-Vorschrift, nach der Heime einmal pro Jahr zu prüfen seien. Nunmehr hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zur jährlichen Prüfung eingeführt. Hiermit seien nicht die Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen gemeint, sondern die der Überwachungsbehörde Kreis Unna. Derartige Prüfungen seien zeitaufwändig und dauerten i.d.R. 2 Wochen. Aufgrund der Einführung der jährlichen Pflichtprüfung und des damit verbundenen höheren Aufwandes sei eine Neukonzeptionierung der Prüfarbeit des Kreises notwendig.

Neuerdings sei der Überwachungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt worden, den MDK zu ersuchen, die Prüfung einer Einrichtung vorzunehmen.

Mittels eines weiteren Schaubildes erläuterte Herr Diekmännken, welche Stellen an der Prüfung der Einrichtungen beteiligt seien. Aufgabe des Kreises sei hierbei die Koordinierung der Tätigkeit der beteiligten Stellen. Kreisweit seien u.a. 7 Bauordnungsämter an den Prüfungen beteiligt.

Weiterhin stellte Herr Diekmännken Zahlenmaterial über die Anzahl der im Kreisgebiet vorhandenen Betreuungseinrichtungen sowie die vorhandenen Plätze vor. Insbesondere im Bereich der stationären Pflege sei ein sehr hoher Auslastungsgrad erreicht.

Im Anschluss präsentierte Herr Diekmännken das auf die Stadt Kamen heruntergebrochene Zahlenmaterial. Er wies darauf hin, dass ab dem Jahr 2009 die Einrichtungen, in denen Tagespflege angeboten würde, nicht mehr mitzuzählen seien.

Frau **Müller** meinte, dass sie die Veröffentlichung von Prüfberichten als sinnvoll erachte, da sich hier vergleichende Möglichkeiten bieten würden.

Herr **Diekmännken** wies darauf hin, dass es sich bei diesen mit Schulnoten versehenen Veröffentlichungen um Prüfberichte der medizinischen Dienste der Krankenkassen handle.

Bezüglich der Veröffentlichung der Prüfberichte der Überwachungsbehörde müsse das Land noch Regelungen treffen. Zu beachten sei, dass man hierbei in den Markt eingreife und sich keinen Fauxpas erlauben dürfe.

Frau **Schlüter** teilte ergänzend mit, dass die Landesarbeitsgemeinschaften sich im Jahre 2009 mit dieser Problematik beschäftigen würden.

Herr **Brüggemann** äußerte, dass der Politik diese Informationsquellen dienlich seien.

Von daher sei ein Ranking von Nöten. Es gäbe aber durchaus Protagonisten, die diese Informationsquellen gerne weichspülen würden.

Herr **Diekmännken** teilte mit, dass ein Bericht über die Prüftätigkeit kommunal zur Verfügung gestellt werden kann.

Herr **Gercek** fragte nach, wie viele Mitarbeiter dem Kreis für die Prüftätigkeit zur Verfügung stünden und wie viele Prüfungen durchgeführt würden.

Herr **Diekmännken** teilte mit, dass 3 Pflegefachkräfte und 2,5 Verwaltungsmitarbeiter auf diesem Gebiet tätig seien. In anderen Kreisen sei die Personalausstattung eher dürftiger.

Herr **Gercek** meinte, dass der Kreis bei Betrachtung der Vergleichszahlen gut dastehe.

Tatsächlich glaube er, dass hier mehr Personal eingesetzt werden müsse.

Frau **Schlüter** trug vor, dass man bei den Prüfungen schwerpunktmäßig den Aspekt Pflege und zunehmend auch den Bereich Ernährung betrachtet habe. Bei vorhandenen Mängeln habe man die Einrichtungen durchaus auch ein zweites oder drittes mal aufgesucht.

Es seien erhebliche Nacharbeiten notwendig. Insofern war es nicht möglich, alle Einrichtungen zu überprüfen.

Herr **Weber** wies darauf hin, dass, wie sich am Beispiel der Einrichtung in Bergkamen am Nordberg gezeigt habe, bei Handlungsbedarf auch kurzfristig reagiert würde.

Frau **Schlüter** bezifferte den Prozentsatz der überprüften Einrichtungen mit ca. 70 %.

In diesem Wert seien auch die vom MDK durchgeführten Prüfungen enthalten.

Herr **Kloß** erklärte, ihn störe die Festlegung auf eine einmalige Überprüfung pro Jahr.

Herr **Diekmännken** erwiderte, dass er als Verwaltungsmitarbeiter die Vorgaben des Gesetzgebers umzusetzen habe.

Frau **Müller** stellte fest, dass die Vorgabe der einmaligen Überprüfung pro Jahr einen Mindestwert darstelle.

Herr **Eisenhardt** stellte fest, dass nach seiner Meinung die Zahl der durchgeführten Prüfungen einen guten Wert darstelle. Er wies auf den helfenden Charakter der Prüfungen hin.

Nach seiner Wahrnehmung und Erfahrung sei bei den Bewohnern von Einrichtungen die Angst vor Fremdbestimmung besonders hoch. Er begrüße daher ausdrücklich die Verabschiedung des WTG. Weiterhin bat er um Zahlenmaterial über die Altersstruktur der Einwohner der Stadt Kamen und eine Prognose über die weitere Entwicklung.

Herr **Diekmännken** sagte zu, dass entsprechendes Zahlenmaterial erstellt werden könne.

***Protokollnotiz:** Der Bericht des Kreises Unna ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.*

Frau **Hartig** erkundigte sich nach der Funktion der Apothekenaufsicht. Sie fragte nach, ob diese überprüfen würde, welche Medikamente zum Einsatz kämen.

Herr **Puls** antwortete, dass die Apothekenaufsicht den sachgemäßen Umgang mit den Medikamenten überprüfen würde.

Frau **Borowiak** stellte die Frage, ob die Kreisverwaltung sich vor den Prüfungen anmelde.

Frau **Schlüter** antwortete, dass seit September 2008 die Prüfungen unangemeldet durchgeführt würden. Bei Prüfbeginn würde Kontakt mit der Heimleitung aufgenommen.

In allen Fällen sei auch immer eine verantwortliche Person zugegen gewesen.

Sie wies darauf hin, dass eine Prüfung aber grundsätzlich auch ohne Leitungspersonen möglich sein müsse.

Bei den Prüfungen gehe man in die Personalstruktur und nehme eine Prozessprüfung anhand der Dokumentationen vor. Weiterhin würden die Heimbeiräte angesprochen. Gespräche mit den Bewohnern werden in den Zimmern geführt. Die Qualität der Prüfungen habe sich durch die Hinzuziehung der Pflegekräfte gesteigert.

Frau **Borowiak** erkundigte sich, ob die Prüfer bei den Befragungen mit den Bewohnern allein seien.

Frau **Schlüter** erwiderte, dass die Befragungen überwiegend allein durchgeführt würden; lediglich bei ängstlichen Personen würde das vertraute Personal der Einrichtung hinzugezogen.

Frau **Müller** wunderte sich über die aufflammende Kritik der Träger an den unangemeldeten Besuchen.

Frau **Schlüter** schätzte die Möglichkeit der Einrichtungen, in der Zeit zwischen Ankündigung und Durchführung der Prüfung das Heim auf „Vordermann zu bringen“, als sehr gering ein.  
In gut laufenden Heimen könne nahezu jeder Mitarbeiter Auskünfte geben.

Herr **Kloß** erkundigte sich, inwieweit die Mitarbeiter des Kreises bei ihren Prüfungen in der Pflicht stehen würden. Er habe den Eindruck, die Prüfungen würden mit einer gewissen Laxheit angegangen.

Herr **Diekmännken** äußerte seine Auffassung, dass die Prüfung durch den Kreis den Einrichtungen eine Hilfestellung bieten solle. Fälle, in denen in kurzer Zeit nach der Prüfung Mängel auftreten würden, könne er, solange sie ihm nicht bekannt geworden seien, sich nicht anlasten lassen.

Frau **Schlüter** ergänzte, dass in den Fällen, in denen der Beratungsauftrag nicht wirken und Mängel erneut festgestellt würden, auch mit Anordnungen an die Einrichtung gearbeitet würde. Viele Einrichtungen unterzögen sich freiwillig einem internen Qualitätsmanagement.

Herr **Puls** ergänzte, dass für Einrichtungen, in denen Behinderte untergebracht sind, ein Qualitätsmanagement vorgeschrieben sei.

Zu TOP 2.

Vorstellung des neuen Wohngeldgesetzes  
Bericht der Verwaltung

Herr **Völkel** referierte anhand einer der Niederschrift beigefügten Powerpoint-Präsentation.

Einleitend wies Herr Völkel darauf hin, dass diese Thematik bereits in der 1. Sitzung des Jahres 2008 hätte behandelt werden sollen. Sie wurde dann jedoch in der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt, da im Gesetzgebungsverfahren kurzfristig noch Unstimmigkeiten zwischen Bund und Ländern aufgetreten waren und eine Berichterstattung anhand von gesicherten Erkenntnissen nicht möglich gewesen wäre. Zwischenzeitig wurde das Gesetz jedoch verabschiedet und bekannt gemacht.

Anhand einer Folie erläuterte Herr Völkel die Ziele der Wohngeldnovelle 2009. Sie soll insbesondere den Verwaltungsaufwand mindern und eine effizientere Verwendung der Wohngeldmittel sicherstellen.

Mittels eines weiteren Schaubildes verdeutlichte Herr Völkel die Zwecke des Wohngeldes.

Er wies darauf hin, dass das Wohngeld, im Gegensatz z.B. zu den Leistungen nach dem SGB II, keine Sicherung des Lebensunterhaltes zum Ziel hat; vielmehr wird es als Zuschuss zur Miete bzw. im Falle von Wohneigentum als Zuschuss zur Belastung gewährt.

Im Anschluss präsentierte Herr Völkel eine tabellarische Übersicht der zurzeit geltenden Miethöchstbeträge, deren Anwendung sich in Abhängigkeit der Personenanzahl in einem Haushalt, dem Baujahr sowie von Ausstattungsmerkmalen der Wohnung ergibt.

Im Rahmen der Wohngeldnovelle wurde nunmehr festgelegt, dass sich die zu berücksichtigende Miete zukünftig allein nach der Anzahl der Personen in einem Haushalt bestimmt. In dem Gesetzentwurf wurde dieses hauptsächlich damit begründet, dass der Hausbestand aufgrund von fortschreitenden Modernisierungsmaßnahmen als relativ gleichwertig anzusehen und somit eine Unterscheidung nach Baujahr und Ausstattungsmerkmalen nicht mehr erforderlich ist. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine durchgängige Anhebung der Miethöchstbeträge.

Mittels einer weiteren Folie erläuterte Herr Völkel die Berücksichtigungsfähigkeit von Heizkosten bei der Ermittlung des zustehenden Wohngeldes. Er wies insbesondere darauf hin, dass im Gegensatz zur bisherigen Handhabung pauschale Kosten je Haushaltsmitglied berücksichtigt werden; in der Vergangenheit waren Heizkosten generell nicht berücksichtigungsfähig.

Weiterhin erläuterte Herr Völkel die Vorgehensweise bei der Einkommensanrechnung im Wohngeldrecht. Er merkte an, dass die zukünftige Anrechnung von steuerfreien Arbeitgeberleistungen an Pensionskassen den vom Gesetzgeber gewünschten und geforderten Gedanken des Aufbaus einer privaten Altersvorsorge in gewisser Weise konterkariere.

Von eventuell anfallenden Kapitaleinkünften eines Wohngeldantragstellers können zurzeit Werbungskosten i.H.v. 51,00 € für eine alleinstehende Person sowie 102,00 € für ein Ehepaar abgesetzt werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wollte der Bund diese Freibeträge ursprünglich streichen. Dieses hätte dazu geführt, dass zukünftig Kapitaleinkünfte sofort in voller Höhe angerechnet würden. Nunmehr wurde jedoch festgelegt, dass ein einheitlicher Freibetrag in Höhe von 100,00 € gewährt wird.

Anhand eines weiteren Schaubildes trug Herr Völkel vor, dass Unterhaltszahlungen, die ein Wohngeldantragsteller für den Einsatz einer Pflegefachkraft erhält, bis zur Höhe von 4.800,00 € jährlich nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Orientierungspunkt bei der Festsetzung dieser Freigrenze war hier das Pflegegeld der Pflegestufe II. Eine weitere Änderung hat der Gesetzgeber bei der Gewährung des Alleinerziehungsfreibetrages für Kinder unter 12 Jahren in Höhe von 600,00 € jährlich eingeführt. Lebt im Haushalt ein weiteres volljähriges Kind, so gilt die Kindesmutter nicht mehr als alleinerziehend und der Freibetrag entfällt ersatzlos.

Weitere Rechtsänderungen haben sich durch die Neuordnung der Struktur des wohngeldfähigen Haushalts ergeben. Das alte Recht stellte vornehmlich auf die Familie im weitesten Sinne ab. Andere Lebensformen, wie z.B. eheähnliche Lebensgemeinschaften, gelten rechtstechnisch als sogenannte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften. Herr Völkel erläuterte in diesem Zusammenhang kurz das relativ aufwändige Berechnungsverfahren in diesen Fällen und wies darauf hin, dass es hierbei durchaus dazu kommen kann, dass ein geringerer Wohngeldanspruch als bei einem vergleichbaren Ehepaar entsteht. Hiermit wurde dem grundgesetzlich garantierten besonderem Schutz der Ehe Rechnung getragen.

Durch die nunmehr gegebene generelle Ausrichtung an dem Begriff des Haushaltsmitglieds ist diese Differenzierung jedoch weggefallen und eine einheitliche Wohngeldhöhe gegeben.

Neu eingeführt wurde auch die Orientierung am Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Konnten in der Vergangenheit z.B. Kinder mit zusätzlichem Studentenwohnsitz bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt werden, so ist dies nun nicht mehr möglich.

Günstiger gestellt werden getrennt lebende Eheleute mit Kindern. Bei der Beantragung von Wohngeld können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen in beiden Haushalten mitgezählt werden.

Anhand einer weiteren Folie erläuterte Herr Völkel, dass die sogenannte Todesfallvergünstigung von 24 auf 12 Monate verkürzt wurde. Unter dem Begriff der Todesfallvergünstigung versteht man im Falle des Versterbens eines Haushaltsmitgliedes die Zugrundelegung der bisherigen Haushaltsgröße bei der Berücksichtigung der Höchstbeträge für Miete und Belastung. Weiterhin entfällt die Todesfallvergünstigung zukünftig, wenn ein Teil des auf den Verstorbenen entfallenden Mietanteils zukünftig im Rahmen von Transferleistungen ausgeglichen wird.

Mit einem weiteren Schaubild verdeutlichte Herr Völkel, dass zukünftig auch Minderungen des Wohngeldes dann zu prüfen sind, sofern sich im Bewilligungszeitraum die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringert. Im derzeit noch geltenden Recht wirkt sich ein solcher Sachverhalt erst im Falle einer Weiterbewilligung aus.

Weitere Rechtsänderungen ergeben sich durch die Schaffung der vollen Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei Überzahlungen. Herr Völkel erläuterte, dass man mittels einer Aufrechnung eine Forderung durch eine Gegenforderung aufheben kann.

Die Verrechnung ermöglicht es einem Sozialleistungsträger, die eigene Zahlungsverpflichtung mit Forderungen eines anderen Sozialleistungsträgers gegen den Leistungsempfänger zu verrechnen.

Die Nachzahlung von Wohngeld in rechtswidrigen Fällen wurde im Wohngeldgesetz auf längstens 2 Jahre beschränkt. Diese Regelung modifiziert die Bestimmungen des § 44 SGB X, wonach eine Vierjahresfrist zu beachten ist.

Anhand einer weiteren Folie erläuterte Herr Völkel, dass den Wohngeldstellen durch erweiterte Möglichkeiten des Datenabgleichs mit Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie im Bereich der geringfügig Beschäftigten ein Instrument an die Hand gegeben wird, die Angaben in Wohngeldanträgen zu überprüfen. Erstmals wurde ein Datenabgleich ab dem Jahr 2006 durchgeführt und betraf in erster Linie den Bereich der Kapitaleinkünfte. Hierbei wurden erhebliche Überzahlungen festgestellt; Mitte 2007 belief sich allein in Nordrhein-Westfalen das Rückforderungsvolumen auf rund 9,25 Millionen €.

Mit einem weiteren Schaubild stellte Herr Völkel die geplanten einmaligen Wohngeldbeträge für Wohngeldempfänger vor. Dieses Vorhaben hat der Bundesrat jedoch zunächst abgelehnt, da es zu Streitigkeiten über die Verteilung der Kosten kam.

Anschließend erläuterte Herr Völkel exemplarisch die Berechnung des Wohngeldanspruchs einer Rentnerin ohne Sozialleistungsanspruch sowie den Antrag eines Rentnerehepaares, das Grundsicherungsleistungen in Anspruch nimmt. Dem Grunde nach ist das Ehepaar, das Grundsicherungsleistungen in Anspruch nimmt, zu einer Antragstellung nicht berechtigt.

Sollte jedoch der errechnete Wohngeldanspruch höher sein als die bewilligte Grundsicherungsleistung, so träte die Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII ein und der Wohngeldantrag könnte gestellt und bewilligt werden. Herr Völkel wies darauf hin, dass die Grundsicherungsfälle, in denen das Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII durch Wohngeldbezug herbeigeführt werden könne, bei der Stadt Kamen überprüft würden.

Abschließend stellte Herr Völkel das Niveau der Antragszahlen von 2005 – 2008 vor.

Die sehr hohen Zahlen im Jahre 2005 führte er darauf zurück, dass in diesem Jahr Heimfallneuberechnungen vorgenommen wurden. Das Jahr 2007 spiegele die Antragszahlen im normalen Rahmen wieder.

Frau **Cramer** fragte nach, ob die Miethöchstbeträge Auswirkungen auf die Höhe der angemessenen Miete im Bereich der Grundsicherung im SGB II haben.

Herr **Völkel** antwortete, dass die Miethöchstbeträge nur für den Bereich des Wohngeldes Wirkung entfalten; für den Bereich der Grundsicherung wird die angemessene Miete durch den Kreis Unna festgelegt.

Herr **Eisenhardt** fragte nach, wie viele der 850 Anträge in 2007 denn auch bewilligt worden wären.

Herr **Völkel** teilte mit, dass sich durchschnittlich rund 320 Zahlfälle monatlich in der Auszahlung befinden. Die Gesamtzahl ist aufgrund des sich ständig ändernden Fallbestandes jedoch höher.

Herr **Eisenhardt** bat Herrn Völkel um eine Wertung des Gesetzes.

Herr **Völkel** erwiderte, dass er das Gesetz für gelungen halte. Viele Menschen würden davon profitieren. Nach seinem Kenntnisstand würden bundesweit rund 70.000 Fälle aus dem Leistungsbezug nach SGB II/ SGB XII in die Wohngeldbewilligung übergeleitet werden.

Zu TOP 3.

Entwicklung der Produkte 31.02.01., 31.03.01. und 31.03.02  
Bericht der Verwaltung

Herr **Völkel** referierte anhand einer der Niederschrift beigefügten Powerpoint-Präsentation.

Anhand eines Schaubildes erläuterte Herr Völkel die Entwicklung der Ausgaben für Sozialleistungen in den Jahren 2001 – 2008. Er verwies darauf, dass die hierin enthaltenen Kosten für Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % vom Kreis Unna getragen würden, jedoch naturgemäß über den Kreishaushalt refinanziert würden.

Die weiterhin anfallenden Kosten der Sozialhilfe sind gemäß der mit dem Kreis Unna abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu 50 % von der Stadt Kamen zu tragen.

Die auffallend hohe Reduzierung der Kosten vom Jahre 2004 zum Jahr 2005 resultiert aus der Einführung des Arbeitslosengeldes II zum 01.01.2005 und der damit verbundenen erheblichen Reduzierung des von der Stadt Kamen zu betreuenden Personenkreises.

Mittels einer weiteren Übersicht veranschaulichte Herr Völkel die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfe zur Pflege. Den signifikanten Rückgang der Fallzahlen im Jahre 2008 begründete Herr Völkel damit, dass speziell die Zahl der Besitzstandsfälle durch Umzüge und Sterbefälle gesunken sei. Erhebliche finanzielle Auswirkungen seien dadurch aber nicht eingetreten, da diese Fälle nicht zu den kostenintensiven zählen würden.

Die Entwicklung der Kosten im Bereich der Hilfe zur Pflege schilderte Herr Völkel anhand einer weiteren Folie. Auffällig sei zum Beispiel der starke Anstieg des von der Stadt Kamen zu tragenden Anteils im Jahre 2003. Dies liege darin begründet, dass in diesem Jahr der Eigenanteil von vormals 25 % auf 50 % erhöht worden sei. Generell sei festzustellen, dass in einer Vielzahl der Fälle qualifizierte Pflegebedürftigkeit nicht vorliege; trotzdem stiegen die Kosten kontinuierlich an. Herr Völkel wies darauf hin, dass es notwendig geworden sei, den Haushaltsansatz für das Jahr 2009 um 30.000 € aufzustocken.

Weiterhin erläuterte Herr Völkel die zahlenmäßige Entwicklung der Hilfeempfänger, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. dem Sozialgesetzbuch Teil XII in Anspruch nehmen mussten. Signifikant sei naturgemäß auch hier der enorme Rückgang im Jahre 2005, der durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II verursacht wurde. Leistungen nach dem SGB XII würden im Wesentlichen nur noch 2 Personengruppen in Anspruch nehmen. Dies seien zum einen Personen, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden können (Enkelkinder, die bei ihren Großeltern leben) sowie zum anderen alleinstehende Personen, bei denen temporäre Erwerbsunfähigkeit vorliege.

**Protokollnotiz:** Das in der Sitzung gezeigte Diagramm zu der Zahl der Hilfeempfänger enthielt für die Jahre 2001 – 2004 irrtümlich auch die Zahl der Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Anlage ist die korrekte Übersicht beigelegt.

Die Entwicklung der Einnahmen schilderte Herr Völkel als erfreulich. Im Wesentlichen resultierten die Einnahmen aus Altfällen, in denen darlehensweise gewährte Sozialhilfe zurück gezahlt wird, sowie Fällen, in denen unterhaltspflichtige Personen aufgelaufene Unterhaltsrückstände begleichen würden. Jedoch sei mit Sicherheit damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus diesen Bereichen weiter zurückgehen würden.

Bei der Betrachtung der Nettobelastungen, die der Stadt Kamen durch die Sozialhilfegewährung entstehen, sticht naturgemäß auch hier das Jahr 2003 ins Auge, da durch die Erhöhung des Beteiligungsprozentsatzes von 25 auf 50 % die Kosten sich nahezu verdoppelt haben. Für das Jahr 2008 wurde der Beteiligungsansatz auf 98.700,00 € erhöht.

Im Nachgang betrachtete Herr Völkel die Entwicklung der Hilfeempfänger in der Grundsicherung. Die hier anfallenden Kosten seien zu 100 % vom Kreis zu tragen; jedoch würden sie von dort bei der Ermittlung der Kreisumlage berücksichtigt. Zum Ende des Jahres 2007 bezogen bundesweit 733.000 Personen Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.

Seit Einführung des Gesetzes zum 01.01.2003 sei damit die Anzahl der Leistungsbezieher auf Bundesebene um rd. 67 % gestiegen. Dieser Wert entspricht in etwa den Kamener Verhältnissen. Den überproportional hohen Anstieg der Leistungsbezieher im Jahre 2005 begründete Herr Völkel damit, dass im Rahmen der Einführung des Arbeitslosengeldes II zum 01.01.2005 bei einer hohen Anzahl von Personen Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde mit der Konsequenz, dass sie aus dem ALG-II-Leistungsbezug ausschieden und ihnen Grundsicherungsleistungen zu bewilligen waren.

Für die Bewilligung von Leistungen nach dem GSIG kommen zwei Personengruppen in Frage.  
Dies seien erwerbsunfähige Personen oder solche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.  
Ein interessanter Aspekt bei der Betrachtung der Struktur der Hilfeempfänger sei, dass der Anteil der erwerbsunfähigen Hilfeempfänger in Relation zu den Leistungsempfängern wegen Alters überproportional angestiegen sei.

Im Anschluss schilderte Herr Völkel anhand eines Balkendiagrammes die Geschlechterstruktur in der Grundsicherung. Herr Völkel erläuterte, dass der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl zwar nach wie vor nominal am höchsten ist, jedoch steige der Anteil der Männer überproportional an. Insofern scheint der klassische Erklärungsansatz, dass aufgrund der Erwerbsbiographie vieler Frauen, gekennzeichnet durch Kindererziehung und Halbtagsstätigkeiten und damit verbundenen fehlenden Rentenanwartschaften, der Anteil der Frauen besonders hoch sei, nicht mehr ausreichend zu sein.

Mit dem Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger einhergehend seien natürlich auch die Kosten der Grundsicherung enorm angestiegen. Diese hätten sich seit der Einführung im Jahre 2003 verdoppelt.

Zum nächsten Schaubild über die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Grundsicherung stellte Herr Völkel fest, dass in den letzten Jahren eine gewisse Konstanz bei der Erzielung der Einnahmen eingetreten ist.

Im Anschluss widmete Herr Völkel sich den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zahl der Leistungsbezieher sei, wie schon bei seinem Vortrag über das Bleiberecht in der Sitzung im März 2007 erwähnt, weiterhin rückläufig. Hier schlage die Regelung im § 104 Aufenthaltsgesetz durch, die dazu führe, dass einer nicht unerheblichen Zahl von Leistungsbezieher das Recht erwachse, Ansprüche auf Arbeitslosengeld II geltend zu machen.

Herr **Eisenhardt** bat um Erläuterung des § 104 Aufenthaltsgesetz.

Herr **Völkel** antwortete, dass es diese Regelung geduldeten Ausländern ermögliचे, unter bestimmten Voraussetzungen eine bis zum 31.12.2009 befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Dieser Aufenthaltstitel schütze sie vor der Abschiebung durch die Ausländerbehörde.

Analog zum Rückgang der Zahl der Leistungsbezieher sind auch die Ausgaben rückläufig.  
Herr Völkel teilte mit, dass der für das Jahr 2008 ermittelte Ausgabeansatz erheblich unterschritten würde. Dies sei auch bereits bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2009 entsprechend gewürdigt worden.

Gewisse Risiken bestünden hier, da unkalkulierbare, unerwartet hohe Ausgaben für Kosten im Krankheitsfalle sehr schnell die Haushaltsmittel erschöpfen könnten.

Anhand einer weiteren Folie veranschaulichte Herr Völkel, dass die Entwicklung der Einnahmen sich negativ gestalte. Dieses sei im hohen Maße dadurch bedingt, dass die Kostenerstattung durch das Land nur bis zu dem Zeitpunkt gewährt werde, in dem das Asylverfahren der Antragsteller abgeschlossen werde. Nach Ablehnung des Asylantrages wird eine Duldung ausgesprochen. Ab diesem Zeitpunkt verbleiben die Kosten vollständig bei der Kommune.

Die hieraus resultierenden Zahlen stellte Herr Völkel mittels einer weiteren Folie dar.

Trotz einer stark rückläufigen Zahl von Leistungsbeziehern stieg die von der Stadt Kamen zu tragende Nettobelastung kontinuierlich an. Die für das Jahr 2005 ausgewiesene Zahl stelle einen durch einen Einmaleffekt verursachten Ausreißer dar. Durch Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster sei es hier zu einer erheblichen Nachzahlung für Vorjahre gekommen.

Zu TOP 4.

Einrichtung einer Produktionsschule in Kamen  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2008

Frau **Müller** erwähnte einleitend, dass die Idee zur Errichtung von Produktionsschulen aus Dänemark stamme. In diesen Schulen sollen Arbeitslose ein Produkt sowohl herstellen als auch vermarkten. Sie habe einen derartigen Betrieb im Jahre 2007 besucht.

Herr **Eisenhardt** äußerte, dass ihm die Begrifflichkeit Produktionsschule zunächst nicht geläufig gewesen sei. Prinzipiell habe er zu neuen Ideen eine positive Einstellung. Nach seiner Einschätzung seien die Ziele von Produktionsschulen nachvollziehbar. Sogenannten Systemverlierern könne hier die Möglichkeit der Wiedereingliederung geboten werden.

Für die CDU-Fraktion stimmte er der Erteilung eines Prüfauftrages zu. Darin bat er verschiedene Parameter zu berücksichtigen, wie z.B. die Kalkulation der Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, die Beteiligung der RAG Bildung, die mögliche Wettbewerbssituation zum regionalen Markt und die Finanzierungsanteile der Kommune.

Frau **Werning** verwies auf die Arbeit der Werkstatt Unna.

Herr **Weber** ließ über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

#### **Beschluss:**

Der Familien- und Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeit der Einrichtung einer Produktionsschule in Kamen zu überprüfen und über das Ergebnis möglichst entscheidungsreif zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

Zu TOP 5.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

5.1 Mitteilungen der Verwaltung

Herr **Völkel** teilte mit, dass ab dem 01.12.2008 bei der Kreisverwaltung Unna das Sozialticket erhältlich sei. Der von den berechtigten Personen zu tragende Eigenanteil belaufe sich auf 15,00 €.

Frau **Mann** bat darum, dass die Verwaltung im nächsten Ausschuss zu diesem Thema vortragen möge.

5.2 Anfragen

Frau **Cramer** trug vor, dass zum 01.10.2008 Neuregelungen für die Bewilligung des Kindergeldzuschlages eingeführt worden seien. Sie bat die Verwaltung um Erläuterung der Auswirkungen.

Herr **Völkel** erwiderte, dass die ARGE hierzu Informationen erstelle. In der nächsten Sitzung würde Bericht erstattet werden.

**B. Nichtöffentlicher Teil**

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen ergaben sich nicht.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

- entfällt -

gez. Weber  
Vorsitzender

gez. Völkel  
Schriftführer

**Anlagen**

Neuordnung des Heimrechts  
Zahlenmaterial des Kreises Unna  
Wohngeldnovelle  
Entwicklung der Sozialleistungen